

### IN MEDIAS RES

Dezember 2006

#### Wir sind für Sie da – im Dezember 2006 gibt es für Sie keinen Einsendeschluss!

In den vergangenen Jahren galt bei der AeV prinzipiell ein Einsendestopp ab Mitte Dezember. Wir sind von unseren Ärzten angesprochen worden, diese Vorgehensweise zu ändern. Viele Ärzte nutzen die Zeit zwischen den Jahren zur Abrechnung und in vielen Fällen nutzt die Abrechnung noch im alten Jahr bei der Verbesserung der Liquiditätssituation.

Wir wollen diesem **Bedarf unserer Kunden** gern entsprechen und stehen Ihnen daher **bis zum letzten Arbeitstag am 29. Dezember 2006 um 17:00 Uhr** für Einsendungen gern zur Verfügung. Wir stellen sicher, dass die **Inhalte elektronischer Datenträger** dann auch **noch in 2006 abgerechnet** werden. Für Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Herrn Reiner Zeman unter 089 – 89 60 10 31 oder [r.zeman@aev.de](mailto:r.zeman@aev.de)

#### AeV-Tipp zur Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007

Auch die AeV möchte es nicht versäumen, für unsere Kunden noch einen Hinweis zur kommenden Mehrwertsteuererhöhung zu geben. Ärzte die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten folgendes beachten: Lassen Sie Ihre Abrechnung noch im Jahr 2006 durch die AeV erstellen, so können Sie die Mehrwertsteuererhöhung von **3 %** für Ihre erste Abrechnung, die Sie ansonsten Anfang 2007 tätigen würden, **einsparen**.

#### Verstärkung der Kompetenz in der GOZ – Frau Barbara Kasper wechselt zur AeV!

Der Anteil von Zahnärzten an allen Ärzten der AeV ist bisher recht klein. Dies soll sich nun ändern. Ab 1. Januar 2007 wird Frau Barbara Kasper unser Team verstärken. Sie kommt nach sieben Jahren bei MEDAS zu uns und wird uns helfen, das **Serviceportfolio** der AeV noch einmal nachhaltig **zu verbreitern**. Frau Kasper bringt nachgewiesene und profunde Kenntnisse der GOZ mit und ist den Zahnärzten unter unseren Kunden sicher ein Begriff.

Im Januar werden wir die **Abrechnungen** unserer bestehenden Zahnärzte auf **Potenziale** hin überprüfen und dazu Feedbacks geben. Weiterhin werden wir ab Jahresbeginn intensiv das Segment der Zahnärzte **bewerben**.

Auch **Seminare für Zahnärzte** sind für das Jahr 2007 geplant. Sollten Sie vorab Fragen zu Frau Kasper haben oder sich schon einen **Gesprächstermin** reservieren wollen, so wenden Sie sich bitte an Helmut Minor unter 089 – 89 60 10 33 oder [h.minor@aev.de](mailto:h.minor@aev.de).

#### Gebührenrecht – lassen Sie sich nicht unter Druck setzen!

Sie sind ein **niedergelassener Arzt**. Was tun Sie, wenn Sie Behandlungen durchführen und die Patienten anschließend sagen, dass sie diese **Behandlungen** aber **nicht gewollt** haben?

Immer wieder kommen diese Fälle vor und werden von Patienten teilweise auch unter Androhung der Einschaltung der Presse dazu genutzt, eine Rechnungsstornierung zu erzwingen.

**Das Recht** ist hier aber eindeutig **auf Ihrer Seite**. Unser Anwalt Herr Emil Brodski ([www.arztimrecht.de](http://www.arztimrecht.de)) hat dazu folgendes ausgeführt.

„Grundsätzlich ist es so, dass ein **Arztvertrag** (...) durch **schlüssiges Handeln von Arzt und Patient** zustande kommt. Der Arzt braucht also keinen schriftlichen Vertrag vorzulegen, um zu zeigen, dass er von seinem Patienten beauftragt wurde. Das Vorstellen des Patienten beim Arzt reicht schon für die Annahme eines Arztvertrages aus. (...) Wenn der Patient (...) im Wissen, welche Behandlung der Arzt vornehmen will, diese Behandlung vornehmen lässt, dann kann er nicht später sagen: „Ich habe dies nicht gewollt.“ Dies hätte er dem Arzt sagen müssen, bevor dieser mit seiner Arbeit beginnt.“ Wenn der Patient „durch sein schlüssiges Handeln – nämlich durch Geschehenlassen – zu erkennen ...“(..) gibt, „dass er den Test will“(..) dann „ist ein Vertrag insoweit zustande gekommen und der **Patient ist zur Zahlung verpflichtet**“.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Helmut Minor unter 089 – 89 60 10 33 oder [h.minor@aev.de](mailto:h.minor@aev.de).

## IUS TRIBUTAQUE

### Praxiskauf

#### Erwerb einer Vertragsarztzulassung

Ein Fallstrick beim Erwerb einer Praxis kann sich ergeben, wenn diese mit dem Erwerb einer Vertragsarztzulassung verbunden ist.

In einem rechtskräftigen Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht einen Fall entschieden, bei dem ein Arzt für eine Vertragsarztzulassung in einem gesperrten Gebiet einem anderen Arzt Euro 200.000 gezahlt hat.

Der Erwerber war davon ausgegangen, dass eine Vertragsarztzulassung ähnlich wie ein Patientenstamm ein immaterielles Wirtschaftsgut ist, das abgeschrieben werden kann. Auf diese Weise wäre der Kaufpreis über den Zeitraum der Abschreibung steuerlich absetzbar. Das Gericht sah dies anders: Da die Zulassung ohne Zeitbegrenzung vergeben wird, ist sie praktisch nicht abnutzbar und eine Abschreibung deshalb nicht zulässig.

Beim Erwerb einer Praxis kann deshalb nur geraten werden: Augen auf bei der Vertragsgestaltung.

Auch wenn der Handel mit der Zulassung nach Auffassung des Bundessozialgerichtes gar nicht zulässig ist und auch berufsrechtliche Risiken aufwirft, zählt für steuerliche Zwecke nur das tatsächliche Geschehen.

#### Heimunterbringung, Pflege und Betreuung von Angehörigen

Werden Menschen – egal ob jung oder alt - pflegebedürftig oder können aus anderen Gründen nicht mehr selbständig leben, wird häufig eine Kostenlawine in Gang gesetzt, welche sowohl die unmittelbar Betroffenen als auch deren Angehörige berühren kann.

Es gibt verschiedene steuerliche Regelungen, welche diese Belastungen abmildern sollen. Diese gelten zum einen für die betroffenen Personen selbst, aber auch für Angehörige, die Beistand leisten. Einige dieser Regelungen erläutern wir Ihnen.

#### Unterhaltsberechtigten Personen

Steuerlich berücksichtigt wird die Hilfe für Personen, gegenüber denen Sie Pflichten haben. Bei folgenden Personen können Sie gesetzlich verpflichtet sein, Unterhalt zu gewähren:

- Verwandtschaft in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder - auch nichteheliche, Großeltern oder Enkeln)

- Ehegatten oder Lebensgefährtinnen/ -gefährten

#### Unterhaltsaufwendungen

Diese Art der Zuwendung kann tatsächlich in Geld oder aber in Sachleistungen gewährt werden. Typische Unterhaltskosten sind z.B. Ernährung, Wohnung und Kleidung. Leistungen an eine unterhaltsberechtigten Person können unabhängig vom Einkommen und damit von der „Zumutbarkeit“ für den Geber pro Jahr mit maximal 7.680 EUR als „außergewöhnliche Belastung“ angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für diese unterhaltsberechtigten Person kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.

Das Finanzamt berücksichtigt, ob die unterhaltene Person bedürftig ist bzw. eigene Einkünfte und Bezüge hat, und kürzt den Abzugsbetrag entsprechend. Unterstützen mehrere eine Person, so ist der errechnete Abzugsbetrag je nach Zahlungsanteil aufzuteilen.

#### Beispiel:

Zwei Geschwister unterstützen Ihre Mutter mit monatlich jeweils 250 EUR. Die Mutter bezieht Rente von monatlich 300 EUR.

#### Berechnung:

Zahlungen insgesamt	6.000 EUR
Einkünfte und Bezüge der Mutter (vereinfacht)	3.600 EUR
- nicht anzusetzen (frei)	624 EUR
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	2.976 EUR
maximal ansetzbare Leistungen	7.680 EUR
- anzurechnende Einkünfte und Bezüge	2.976 EUR
tatsächlich anzusetzender Höchstbetrag	4.704 EUR

Pro Person beträgt die abzugsfähige außergewöhnliche Belastung 2.352 EUR (4.704 EUR / 2 Personen).

#### Heimunterbringung

Für die Unterbringung einer unterhaltsberechtigten Person in einem Heim, z.B. Altenheim, können jährlich bis zu 624 EUR als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden, wenn keine Pflegebedürftigkeit besteht. Bei Unterbringung zur dauernden Pflege (z.B. Pflegeheim) können bis zu 924 EUR pro Jahr abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Kosten des Heims auch Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt zu vergleichen sind, z.B. Wäsche waschen o.ä.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

#### Redaktion:

Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.